

5. Gemeindesteuern: Sie bestehen aus der Zuschlagssteuer auf die Vermögens- und Einkommensteuer (die heute bei den meisten Gemeinden 200% beträgt), dann aus der Aktivbürgersteuer (jeder stimmfähige Bürger hat 1.50 Fr. jährlich an die Gemeindekasse zu bezahlen), aus der Billetsteuer für Aufführungen und Vorstellungen, der Hundesteuer (deren Höhe zwischen 5 und 20 Fr. die Gemeinde bestimmt) und endlich aus der Fahrrad- und Kraftwagensteuer.

Die Gemeinden haben endlich Anteil an der Erbschaft- und Schenkungssteuer und insbesondere an der Gesellschaftsteuer. Die Ueberweisungen aus der Gesellschaftsteuer haben beinahe das aufgebracht, was die Gemeinden wieder ihrerseits an Landes-, Vermögens- und Erwerbssteuer abliefern.

Das neue Steuergesetz hat den Finanzhaushalt des Landes sehr günstig beeinflusst und auch das Vertrauen des Auslandes in unsere Finanzen gestärkt. Die Aufnahme einer Anleihe setzt vor allem die Unterlagen zur Einbringung der Steuern voraus.

Zum Schlusse sei noch auf die günstige Auswirkung des neuen Steuergesetzes im Lande hingewiesen. Die größte Umwälzung auf dem Steuerwesen hat wohl der in den letzten Jahren steigende Bedarf der Gemeinden gebracht. Nach dem alten Steuergesetze wäre es einem Großteil der Gemeinden nicht mehr möglich, ihre finanzielle Deckung durch Steuern aufzubringen, weil die Steuern nur auf einer Klasse ruhten. Der Erwerbende bezahlte nichts an den Gemeindehaushalt direkt; z. B. Vaduz mit seinem Steuerbedarf von etwa, roh geschätzt, 45,000.— Fr. würde schwer tun, diese Summe auf den bäuerlichen Besitz in der Gemeinde aufzuteilen. Heute bezahlen der Erwerb und die zugezogenen Rentner von dieser Steuersumme ungefähr $\frac{3}{4}$. Auf dem Gebiete des Gemeindesteuerverwesens hat sich das neue Steuergesetz glänzend eingeführt und den Gemeinden die Möglichkeit